



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

37. Jahrgang

ausgegeben am 27. Oktober 2011

Nummer 12

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

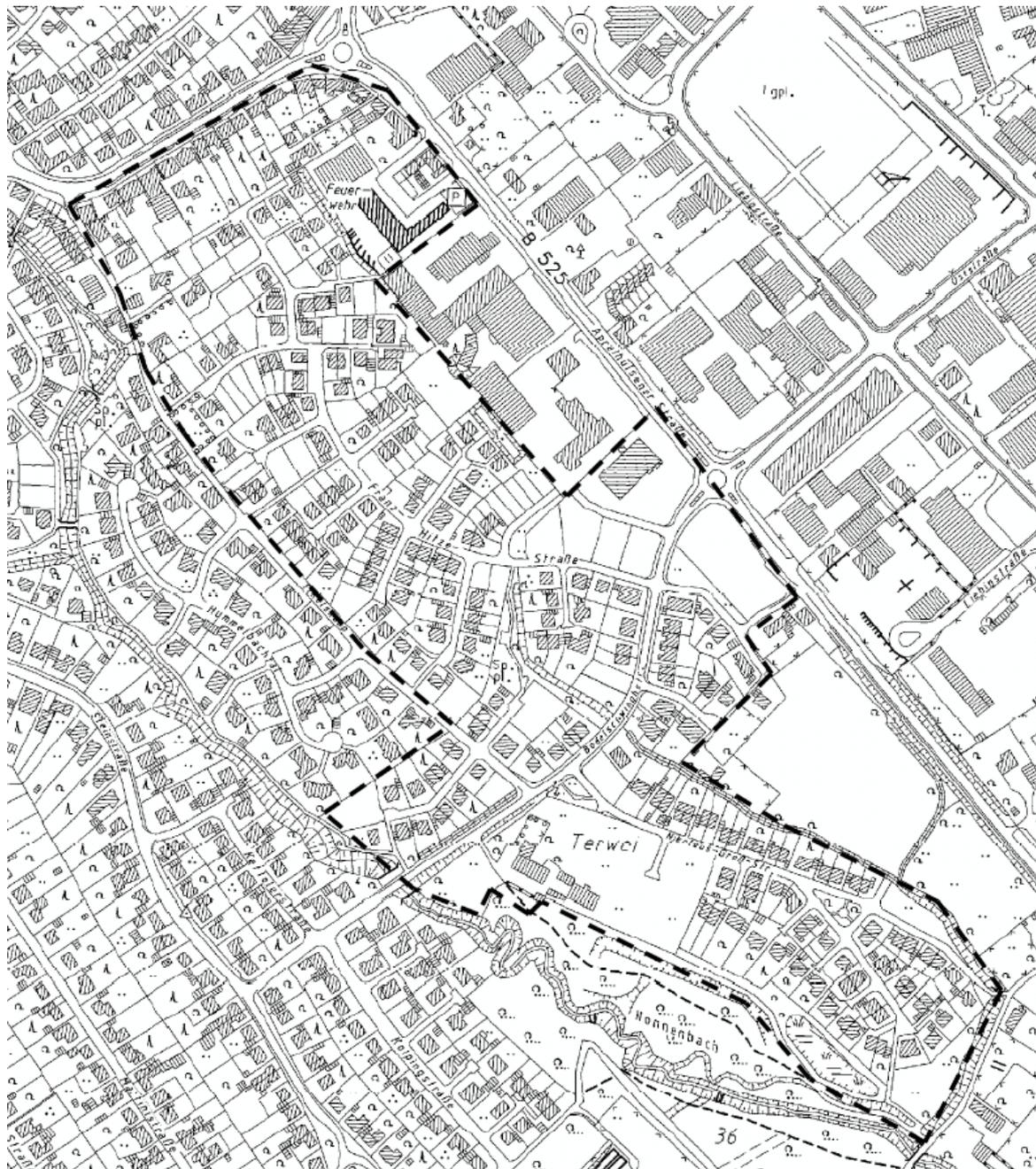
- | | | |
|----|--|-----------|
| 49 | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ (§3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB | 129 - 130 |
| 50 | Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ gem. § 2 BauGB | 131 -132 |
| 51 | Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung | 133 – 135 |
| 52 | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 „Stückgutlager Buxtrup“ sowie der 65. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) | 136 -137 |

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Hangenfeld“ vom **07.11.2011 bis zum 06.12.2011** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 befindet sich am Ostrand des Ortsteils Nottuln südwestlich der Appelhülsener Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



Es soll eine Anpassung der textlichen Festsetzungen zu den im Einzelhandel zulässigen Sortimenten an das aktuelle Einzelhandelskonzept der Gemeinde Nottuln erfolgen.

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom 07.11.2011 **bis einschließlich** 06.12.2011, bei der

**Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich
gegenüber Zimmer 200**

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 24.10.2011

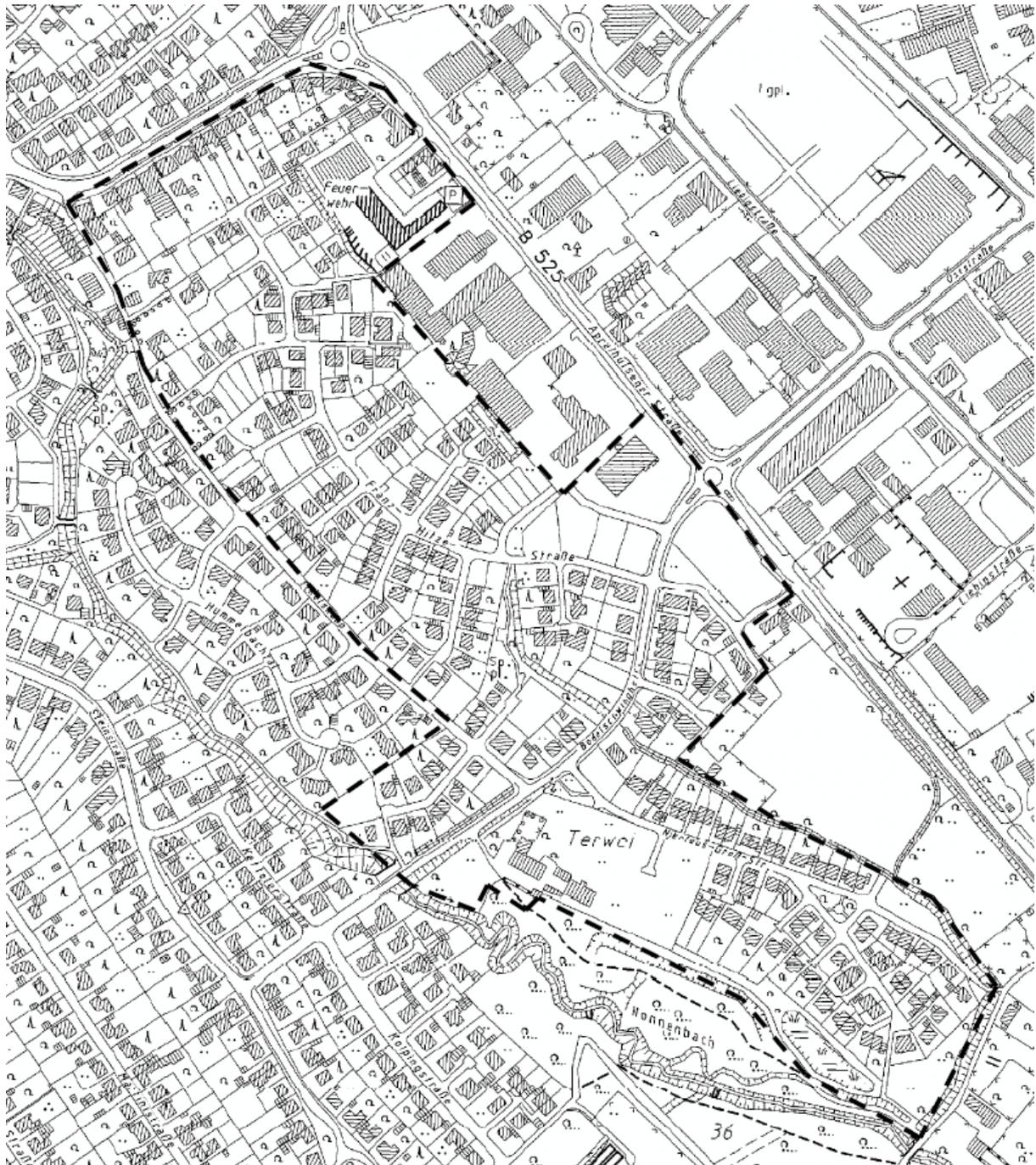


Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ gem. § 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 18.10.2011 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 befindet sich am Ostrand des Ortsteils Nottuln südwestlich der Appelhülsener Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



Ziel der Planänderung ist eine Anpassung der textlichen Festsetzungen zu den im Einzelhandel zulässigen Sortimenten an das aktuelle Einzelhandelskonzept der Gemeinde Nottuln.

Nottuln, 24.10.2011

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'P'.

Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

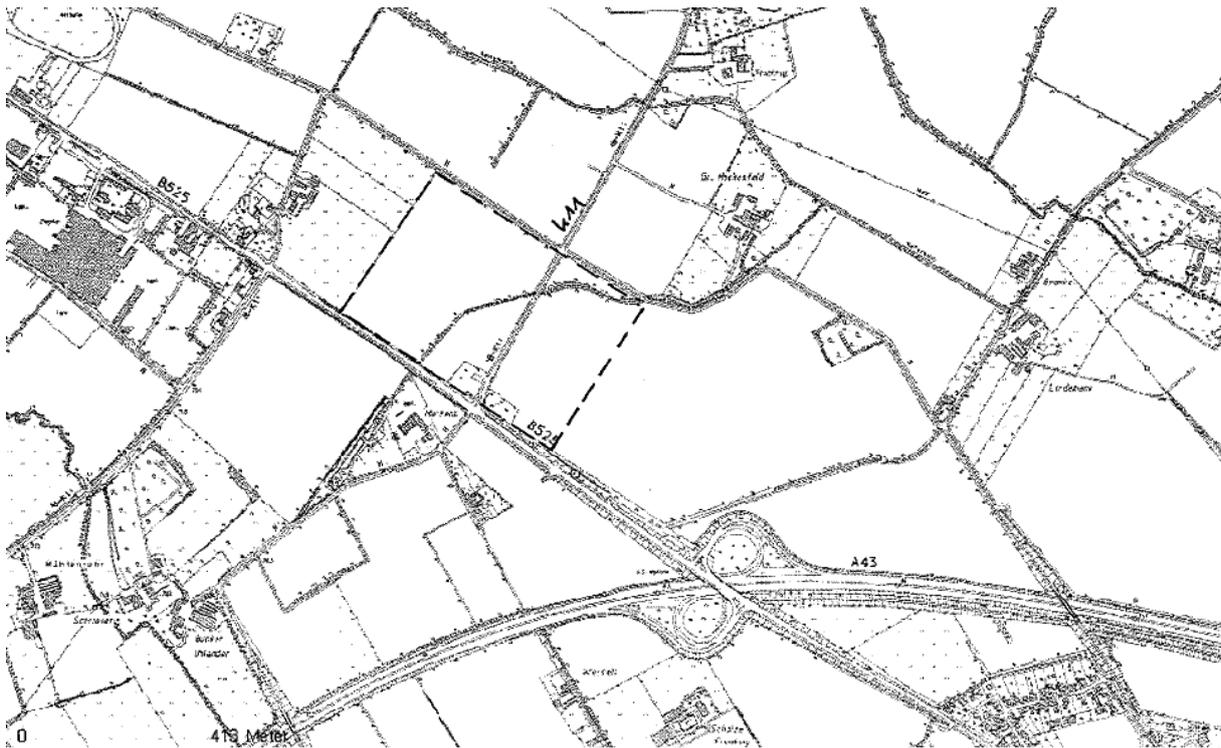
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“, der auch dem Änderungsbereich entspricht, ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen und wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525; die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet.

ohne Maßstab



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 24.10.2011



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 „Stückgutlager Buxtrup“ sowie der 65. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfes der im Parallelverfahren stattfindenden 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vom **07.11.2011 bis zum 06.12.2011** hingewiesen.



--- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 „Stückgutlager Buxtrup“ sowie der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 sowie der Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 sowie der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen an der Bundesstraße B 525. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Hier soll ein Stückgutlager des benachbarten Speditionsbetriebes errichtet werden. Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, deren Begründungen mit Umweltbericht sowie die bislang vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom 07.11.2011 **bis einschließlich** 06.12.2011, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln

FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen im Rahmen des Umweltberichtes vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Des Weiteren liegt ein Schallgutachten über die Auswirkungen des Betriebes auf die benachbarten Wohngebäude vor. Es liegen Stellungnahmen zur Eingriffsbilanzierung sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 24.10.2011



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister